

Dr.-Ing. W. Maire – Dr. rer. nat. G. Hoppmann
Bauwesen - Geräusche - Erschütterungen - Luftreinhaltung
www.bonk-maire-hoppmann.de

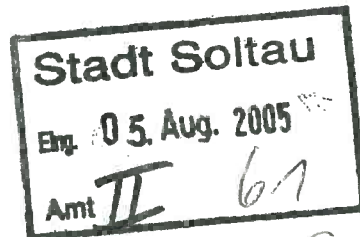
 Zertifiziert nach ISO 9001, 2003

Mess-Stelle nach §§ 26, 28 BImSchG

öffentlich bestellt und vereidigt IngKN:
Schallemissionen und -immissionen, Erschütterungen
Dr.-Ing. Wolf Maire

öffentlich bestellt und vereidigt IHK H-Hi:
Schall- und Schwingungstechnik
Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann

Bonk - Maire - Hoppmann GbR, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen
STADT SOLTAU
Herrn
H. Steinau
Poststraße 12
29614 Soltau



<input checked="" type="checkbox"/>	Rostocker Straße 22 30823 Garbsen	<input type="checkbox"/>	Rhinstraße 135 10315 Berlin
Tel.	05137 8895-0	Tel.	030 310003-0
Fax	05137 8895-95	Fax	030 310003-95
E-Mail	garbsen@ bonk-maire-hoppmann.de	E-Mail	berlin@ bonk-maire-hoppmann.de

fu H

Ihr Zeichen: Unser Zeichen:
-90046/II-h

Bearbeiter: Dr. G. Hoppmann
Tel.: 05137 8895-12
dr.hoppmann@bonk-maire-hoppmann.de

Garbsen, 4. August 2005

*Kopien an: - Fi,
m. d. B. um
Bericht in d. u.
DST/ AWS-Bunde*

Bebauungsplan Nr. 103 „Visselhöveder Straße“

Sehr geehrter Herr Steinau,

ich beziehe mich auf eine Anfrage Ihres Planers, Herrn Feenders vom 28.07. sowie Ihre Mitteilung vom 04.08.2005.

Nachfolgend nehme ich wie gewünscht zu dem geänderten Vorentwurf zum o.g. Bebauungsplan unter schalltechnischen Gesichtspunkten Stellung.

Nach der von Ihnen übermittelten Verkehrsuntersuchung des Büros Hinz ist im Prognosefall auf der **Visselhöveder Straße** eine **Durchschnittliche, Tägliche Verkehrsstärke**

DTV 2015 ≈ 900 Kfz/d

zu berücksichtigen.

Die entsprechenden EMISSIONSPEGEL „L_{m,E}“ betragen bei v_{zul} = 50 km/h:

BEURTEILUNGSZEIT	L _{m,E} [dB(A)]
<i>tags (6-22 Uhr)</i>	53,1
<i>nachts (22-6 Uhr)</i>	42,5

*- St Vosselff
- Fr. Langen
Vf.
23.8.06*

Unter Beachtung der von Herrn Feenders abgeschätzten Verteilung der künftigen Erschließungsverkehre auf die westliche ($\approx \frac{1}{4}$) und die östliche ($\approx \frac{3}{4}$) Anbindung des Baugebiets ergeben sich für die Planstraßen vor Einmündung in die *Visselhöveder Straße* die folgenden EMISSIONSPEGEL für $v_{zul} = 30 \text{ km/h}$ und $D_{Stg} = D_{StrO} = 0 \text{ dB(A)}$:

BEURTEILUNGSZEIT	$L_{m,E} [\text{dB(A)}]$ "West"	$L_{m,E} [\text{dB(A)}]$ "Ost"
tags (6-22 Uhr)	38,5	43,4
nachts (22-6 Uhr)	29,8	34,7

Die Erhöhung der EMISSIONSPEGEL im Zuge der *Visselhöveder Straße* errechnet sich mit der nach Mitteilung des Verkehrsgutachters anzunehmenden Richtungsverteilung der Zusatzverkehre ($\approx 80 \%$ stadteinwärts, $\approx 20 \%$ stadtauswärts) wie folgt:

- westlich der Anbindung „West“: **+0,4 dB(A)**
- zwischen beiden Anbindungen: **+0,7 dB(A)**
- östlich der Anbindung „Ost“: **+1,4 dB(A)**

Für das gegenüber der Anbindung „West“ gelegene Wohnhaus ***Visselhöveder Straße 112*** stellt sich die Immissionssituation infolge von Straßenverkehrsgeräuschen damit wie folgt dar:

BEURTEILUNGSZEIT	$L_m [\text{dB(A)}]$ Nullfall	$L_m [\text{dB(A)}]$ Prognose	Pegel- erhöhung
tags (6-22 Uhr)	54,9	55,8	+0,9
nachts (22-6 Uhr)	44,3	45,2	+0,9

Die in der letzten Spalte angegebene Pegelerhöhung beinhaltet dabei sowohl die Erhöhung der Mittelungspegel durch die Mehrbelastung der *Visselhöveder Straße* als auch die Zusatzbelastung durch die geplante (neue) Erschließungsstraße.

Damit kann eine „wesentliche Änderung“ der Verkehrslärmbelastung der Altbebauung nördlich der *Visselhöveder Straße* i.S. einer Erhöhung der Mittelungspegel um 3 dB(A) oder mehr selbst dann sicher ausgeschlossen werden, wenn sich eine vom beschriebenen Modell abweichende Verteilung der künftigen Erschließungsverkehre einstellen sollte.

Geht man entsprechend Ihrer Mitteilung vom 04.08.2005 weiter davon aus, dass im Zusammenhang mit der Anbindung der geplanten Erschließungsstraßen im Zuge der *Visselhöveder Straße* kein „erheblicher baulicher Eingriff“ erforderlich wird (keine Aufweitung oder Verschwenkung der bestehenden Straße), so ist festzustellen, dass bei Anwendung der Regelungen der *16. BImSchV*¹ auf den geplanten **Straßenneubau** (Erschließungsstraßen innerhalb des Baugebiets) für die betroffene Altbebauung an der *Visselhöveder Straße* in keinem Fall ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ausgelöst wird.

Im Hinblick auf die Immissionsbelastung des geplanten **WA**-Gebiets südlich der *Visselhöveder Straße* durch Straßenverkehrsgeräusche ist folgendes zu beachten:

In unserem Gutachten Nr. 90046/II vom März 1998 wurden neben den ORIENTIERUNGSWERTE nach Beiblatt 1 zu DIN 18005² – wie damals üblich – auch die IMMISSIONSGRENZWERTE der *16. BImSchV* für die städtebauliche Planung als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Entsprechend jüngerer Rechtsprechung des OVG LÜNEBURG ist die Anwendung der für den Neubau bzw. die „wesentliche Änderung“ von Verkehrswegen gesetzlich vorgegebenen IMMISSIONSGRENZWERTE der Verkehrslärmschutzverordnung bei der **Neuplanung** schutzbedürftiger Baugebiete in Frage zu stellen. Bezieht man sich i.S. der *VVBauG*³ auf die ANHALTSWERTE nach Beiblatt 1 zu DIN 18005, so ist der folgendes zu beachten: Gemäß Beiblatt 1 zu *DIN 18005*, Abschnitt 1.1 „Anmerkung“ ist ...*bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ... selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.*

Ende des Zitats.

Vor diesem Hintergrund wäre im betrachteten Bereich die Festsetzung der straßennächsten **Baugrenze** in ≈ 20 m Abstand zur Straßenmitte möglich. Für die zwischen dieser Baugrenze und der Straßenfläche der *Visselhöveder Straße* gelegenen nicht überbaubaren Flächen des geplanten

¹ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (*Verkehrslärmschutzverordnung* - 16. BImSchV) vom 12.06.1990, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil 1

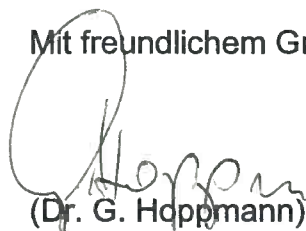
² DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Juli 2002, Beuth Verlag GmbH, Berlin

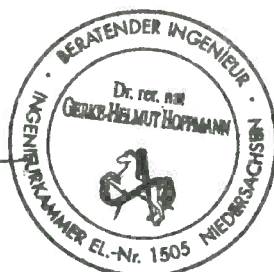
³ "Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz, Neufassung" - Runderlaß des Niedersächsischen Sozialministers vom 10.02.1983

WA-Gebiets muss darüber hinaus berücksichtigt werden, dass die angesprochenen ORIENTIERUNGSWERTE sowohl in der Nachtzeit als auch insbesondere am Tage überschritten werden, so dass ein „Freiflächenschutz“ i.S. des angesprochenen Beiblatts zur DIN 18005 hier nicht gegeben ist.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen zunächst gedient zu haben und stehe für eventuelle Rückfragen ab dem 16.08.2005 gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


(Dr. G. Hoppmann)



Ø an:

PLANWERKSTATT NORD

Herrn Dipl.-Ing. H.S. Feenders

Am Moorweg 13

21514 Güster